

Statuten der Freiburger Naturforschenden Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société Fribourgeoise des Sciences Naturelles =
Bulletin der Naturforschenden Gesellschaft Freiburg**

Band (Jahr): **65 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten der Freiburger Naturforschenden Gesellschaft

Angenommen von der Versammlung vom 15. Dezember 1871,
modifiziert in den Jahren 1946, 1972, 1973 und 1976

Art. 1) Die Freiburger Naturforschende Gesellschaft hat den Zweck, im Kanton das Interesse an den Naturwissenschaften, ihr Studium und ihre verschiedenen Anwendungen zu fördern.

Art. 2) Sie bildet die Sektion Freiburg der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Art. 3) Die Anerkennung der vorliegenden Statuten genügt, um Mitglied der Gesellschaft zu werden. Jedes Mitglied kann auf seine eigene Verantwortung Gäste zu den Veranstaltungen der Gesellschaft einladen.

Art. 4) Bei der ersten Versammlung im Herbst nimmt die Generalversammlung die Wahlen vor, genehmigt die Rechnung des Kassiers und bestimmt den Jahresbeitrag.

Art. 5) Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten und die sechs bis acht Mitglieder des Komitees. Das Komitee konstituiert sich selbst. Das Mandat des Präsidenten ist auf vier aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

Art. 6) Durch Zahlung von 15 Jahresbeiträgen wird ein Aktivmitglied Mitglied auf Lebenszeit. Mitglieder, die mehr als 15 Jahre aktiv gewesen sind und aus dem Berufsleben ausscheiden, werden nach einem einfachen Gesuch an das Komitee von den Jahresbeiträgen befreit und gelten als Mitglieder auf Lebenszeit.

Art. 7) Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern erklären, die der Gesellschaft außergewöhnliche Dienste geleistet haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen aber keine Jahresbeiträge.

Art. 8) Ein Mitglied, das trotz Aufforderung durch den Kassier unter Hinweis auf die Folgen den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Art. 9) Der Vorschlag, die Gesellschaft aufzulösen, muß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung unterstützt werden. Wenn das der Fall ist, wird der Vorschlag mit einer Stellungnahme des Komitees allen Mitgliedern mitgeteilt. Über die Auflösung der Gesellschaft muß in einer außerordentlichen Versammlung abgestimmt werden, die einberufen wird, um zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Der Auflösungsbeschluß fordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder; die schriftliche Stimmabgabe ist gestattet.

Jede Änderung dieses Artikels unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10) Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, kann ihr Besitz nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern er muß nach dem Zweck der Gesellschaft und mit Zustimmung des Staatsrats des Kantons Freiburg verwendet werden.

In Zweifelsfällen ist der französische Text dieser Statuten verbindlich.

Freiburg, 14. Dezember 1976